

**13.05.04**

## **Antrag**

**des Landes Baden-Württemberg**

---

### **Gesetz zur Umsetzung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik**

Punkt 2 der 799. Sitzung des Bundesrates am 14. Mai 2004

Der Bundesrat möge beschließen, zu dem Gesetz gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes die Einberufung des Vermittlungsausschusses aus folgendem Grund zu verlangen:

Zu Artikel 1 (§ 5 Abs. 2 Nr. 2a - neu - BetrPrämDurchfG)

In Artikel 1 ist in § 5 Abs. 2 nach Nummer 2 folgende Nummer 2a einzufügen:

"2a. Regionen mit unterschiedlichen Ertragsregionen bei Getreide können für Ertragsregionen mit überdurchschnittlichen Erträgen 20 vom Hundert der bisher im Rahmen der Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 gewährten Prämie dem betriebsindividuellen Betrag nach den Nummern 1 und 2 zuordnen."

Folgeänderung:

Artikel 1 Anlage 2 ist um eine entsprechend angepasste Tabelle zu ergänzen.

**Begründung:**

Durch die im Gesetz vorgesehene Festsetzung der Referenzbeträge können sich für Getreidebaubetriebe in bestimmten Ertragsregionen erhebliche Einkommensverluste ergeben. Kurzfristige Anpassungsmöglichkeiten bestehen nicht. Über eine anteilige Zuordnung zu den betriebsindividuellen Beträgen können die Einkommensverluste für den Anpassungszeitraum vermindert werden. Die Betriebe können in diesem Zeitraum Anpassungsschritte durchführen.